

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 u. 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zl. IX-N-22/9-1978 Bearbeiter (02852)2501 Durchwahl Datum
Dr. Proißl 18 16. November 78

Betrifft

Naturdenkmalerklärung; Felspartie in der KG Brühl.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 17. JAN. 1978

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die Felsbildungen samt zugehörigem Baumbestand auf den Grundstücken Parzellen Nr. 753, 754/1 und 757/1, alle KG Brühl, pol. Gemeinde Weitra, zum Naturdenkmal.

Berechtigter am Naturdenkmal ist der Grundeigentümer, Dr. Albert Hackl.

Gemäß § 9 leg. cit. darf die forstwirtschaftliche Nutzung nur auf Grund der Richtlinien der Bezirksforstinspektion Waidhofen a. d. Thaya erfolgen.

Begründung

Gemäß § 9 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Hierzu gehören vor allem auch Felsbildungen und Baumgruppen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung hat ergeben:

Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten Naturschutz:

"Beim vorliegenden Naturgebilde handelt es sich um einen steil zur Lainitz abfallenden Waldhang mit Felsbildungen und teilweise interessantem Baubestand sowie einer oberhalb liegenden Fläche mit Baumbestand.

Insgesamt handelt es sich hier um eine derzeit ziemlich verwilderte parkähnliche Anlage romantischer Prägung, die durch verschiedene schmale (jetzt zum Teil verfallene) Wege sowie ein heute noch erkennbares Rondeau mit strahlenförmig abzweigenden Wegen erkennbar ist. Auch weist darauf ein Gedenkstein mit der Aufschrift: "CÄCILIE RUHE" hin.

Die Mischung von Natur und gestalteter Anlage ist trotz der weit fortgeschrittenen Verwilderung noch erkennbar und recht typisch für das ausgehende 19. bzw. das frühe 20. Jahrhundert.

So gesehen erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal sowohl aus kulturellen Gründen als auch deshalb gerechtfertigt, da die ganze Anlage schon ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes (wenn auch nicht besonders auffällig) ist.

Gutachten des Amtssachverständigen in Forstangelegenheiten:

"Im Hinblick auf den durch die Felsbildungen bedingten romantischen Charakter dieser Anlage und dem Auftreten von Mischwald, wie er der näheren und weiteren Umgebung in der Zusammensetzung nicht mehr vorhanden ist, ist auch die h. Bezirksforstinspektion der Meinung, daß diese Anlage als Naturdenkmal erklärt werden soll. Hierbei müßten unbedingt alle drei Parzellen und nicht etwa nur Teile davon geschützt werden, weil schützwürdige und weniger erhaltenswerte Abschnitte so ineinander verzahnt sind, daß eine Trennung den angestrebten Zweck nicht erfüllen würde. Bei entsprechender sorgfältiger Holznutzung, die durchaus möglich ist, kann somit den Interessen der Wirtschaft wie auch des Naturschutzes entsprochen werden. Selbstverständlich müßte die Auszeige der zur Nutzung gelangenden Stämme wie auch die Nutzung selber und die Ausbringung der gefällten Stämme durch ein Fachorgan vorgenommen bzw. überwacht werden. Die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d.Thaya wäre bereit, diese Arbeiten zu übernehmen.

Nun noch zu dem vom Gebietsbauamt angeschnittenen Frage des Gesundheitszustandes vor allem der Laubhölzer. Es ist richtig, daß vorwiegend die älteren Eichenstämme bereits dürre Äste aufweisen. Die Stämme selbst sind aber noch gesund. Es müßten daher im Zuge der forstwirtschaftlichen Benutzung die dürren Äste entfernt werden, was unbedenklich erscheint."

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit.verweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Albert Hackl, Schelleingasse 9/2, 1040 Wien;

ferner nachrichtlich an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Wien (2fach);
3. den Herrn Bürgermeister in Weitra;
4. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes
beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
5. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Luan', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is written in dark ink and is somewhat stylized.